**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 4 (1860)

Heft: 1

Artikel: Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell

A. Rh. während der letzen drei Jahrzehnden: erste Abtheilung 1830-

1834

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-250560

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kampf um politische und soziale Grundsäße im Kanton Appenzell A. Rh. während der letzten drei Jahrzehnden.

# Erfte Ablheilung. 1830 — 1834.

Es gebort wesentlich zur Aufgabe ber "appenzellischen Jahrbücher", von Zeit zu Zeit zusammenfaffende Rudblide auf die Geschicke des eigenen Kantons zu werfen, dem Volke besselben, so gut es ein nachdenkender Ropf vermag, einen Spiegel vorzuhalten, in dem es sich besehen fann. gegenwärtigem Auffate haben wir die Ideen von öffentlichen Intereffen zum Gegenstande unserer Betrachtung gewählt, welche während ber Verfassungebebatten zu Unfang ber Dreis figer = und am Schlusse ber Fünfziger = Jahre besonders ber= portraten. Dass die eine Idee mit mehr, die andere mit weniger Erfolg angestrebt wurde, entscheibet für unsere Betrachtung nichts; ihre innere Gute ist nicht davon abhängig. Dft handelt es sich weit weniger barum, was das Beste, als barum, was geschichtlich möglich, was erreichbar sei. Die eine Frucht gelangt früher, die andere später zur Reife, und man fagt von der lettern, dass fie ichmachafter mare.

Nur halb wahr ist die Aufstellung eines geistreichen Dichsters: dass jede Verfassung gut sei, wenn sie gut verwaltet werde. Allerdings können tüchtige Verwalter manche scharfe Kante einer Verfassung abreiben, manche Lücke derselben aussfüllen; aber neben einer schlechten Verfassung eine durchweg gute Staatsverwaltung führen, — das können sie nicht. Sie würden in diesem Falle zu Gunsten des öffentlichen Wohles die beschworene Verfassung verletzen, woraus kaum etwas

dauerhaft Gutes hervorgehen könnte. Darin liegt wenigstens ein Moment von der hohen Bedeutung zeitweiser Verfassungsrevisionen. Unsere Altvordern glaubten etwa, Staatswerfassungen von ewiger Dauer aufstellen zu können; dieser Glaube war eine von den vielen Täuschungen, über welche sie ihre Kulturstuse noch nicht hinauskommen ließ. Seit dem Alles erschütternden Sturme der großen französischen Revolution und dis heute hat die Ueberzeugung immer mehr Voden gewonnen, dass die glückliche Entwickelung eines Volkes wesentlich davon abhange, dass es nach Maßgabe sich zeigenden Bedürfnisses seine Verfassung in geeigneten Zwischenräumen wieder ändert. Zu unserer Zeit behauptet diese Ueberzeugung wenig bestritten das Feld.

Von dem Bedürfniss periodischer Verfassungeanderungen ift fein Land und fein Bolt ausgenommen, nur bafs bei einem weniger fultivirten Volfe die Zwischenräume größer sein fonnen, - größer sein muffen, als bei einem fortgeschrittenen, weil die Verfassung gewöhnlich der Kulturbarometer eines Bolfes ift. Irrig wurde es fein, zu glauben, bafs eine neue Berfaffung die Bauberfraft besige, das öffentliche Leben, für bas sie gegeben ift, schnell umzuformen; gewöhnlich fast sie bas bereits gewordene leben nur in einen grundgesetlichen Rahmen; sie ist das feierliche Anerkenntniss des zum Bedürf= niss gewordenen neuen Lebens. Schon muss ein Bolf mit der Vergangenheit gebrochen haben, ebe es zu einer Verfas= sungeänderung schreitet. Dass aledann getrachtet wird, die Reime noch weitern Fortschrittes in die neue Verfassung nie= derzulegen, erflärt sich aus dem Umstande, dass man ihr da= burch voraussichtlich längere Dauer sichert.

Gewöhnlich steht die Verfassung eines Staates nicht vereinzelt da; wenn neue politische Ideen in bestimmtem Um=risse auftauchen, so zünden sie weit über die Grenzen des Staates, der ihre Geburtsstätte ist, hinaus; eine Regel, die in dem Maße besserer Kommunikationsmittel und vermehrten Völkerverkehrs immer allgemeiner werden muss. Mit den

Personen wird die Freundschaft, die Verständigung verpflanzt, ein Volk lernt vom andern, eines eifert dem andern nach.

So lebhaft daher in den Jahren 1830 und 1831 neue politische Ibeen bei uns in Umlauf tamen und Stoff enthielten zu Reibungen in der öffentlichen Meinung, in der Presse und im Rathsfaale: fo darf man doch nicht überseben, dass dieselben Ideen anderorts schon im Fluffe waren, und es fich bei uns nur darum handelte, fie auf unfern Boden zu verpflanzen und durch einheimische Pflege ihr Gedeiben zu gewährleisten. Bon Frankreich ber hatte ber Sahn ge= frabt, und sein Morgenruf wedte mehr ober weniger burch gang Europa bin. In der Schweiz namentlich, dem eigentli= den Berde ber Bolfefreiheit, glomm offenbar ichon bas Feuer unter der Asche, bevor der gallische Sahn sich zu vernehmen gab; dieser konnte also nur das Aufschlagen der offenen Flamme befördern. Das Missbehagen unter bem von den Mächten bes Wiener Kongresses gemodelten und gehobelten Bundesvertrag vom 7. August 1815 war immer allgemeiner geworben; unter bemselben mar bie Eidgenoffenschaft zu zweiundzwanzig Bagatellstaaten verkommen; jeder für sich den Intriguen fremder Diplomaten offen; bas schöne Baterland war durch Sonderintereffen der Kantone im Innern aufgelodert, gegen außen ohne Rraft. Welcher Patriot hatte fich da noch wohl fühlen können ?

Les hatten dann auch längst edle Männer auf den fauten Zustand hingewiesen, der Regeneration vorgearbeitet. Ischoffe's Schriften, überall verbreitet, thaten große Wirstung, und Dr. Troxler hatte eine große Schaar von Jüngslingen mit liberalen Ideen ausgestattet, eine liberale junge Schule gebildet. Sie zerstreuten sich vom Lehrstuhle weg in alle Kantone, als eben so viele Apostel der guten Sache. Die Schüler Troxler's sind recht eigentlich die Träger der schweizerischen Staatsumwälzung von 1831.

Von den Einflüssen genannter Art konnte Außerrhoden nicht unberührt bleiben, um so weniger, als ihm in dem

spätern Landesstatthalter Johannes Meyer von Erogen ein Mann von der Sochschule gurudgegeben war, ber mit großer Begabung und gesammelter Wiffenschaft die Gluth der neuen Ideen verband. Sein Namen, so schnell er auch über die Bühne ging - benn am 10. September 1833 trug man ihn, noch nicht völlig 34 Jahre alt, zu Grabe - ift mit der appenzellischen Geschichte in Ehren verfnupft. Bald nach der Rudfehr in fein Baterland Schaffte er fich eine Buch= bruderei an, und bei Beginn des zweiten Salbjahres 1828 schickte er die "Appenzeller Zeitung" in die Welt, zum Er= faunen der lettern. "Gie wird" (hieß es in der Anfun= digung) "ber Materie nach im Allgemeinen dasjenige ent= halten, was man in ben übrigen schweizerischen Blättern gleichen Ramens findet, in ber Urt ber Darftellung aber von manchem Undern merklich abweichen. Wenn fie manchmal etwas unberührt läfft, was Andere melben, fo wird fie dafür bisweilen Dieses und Jenes fagen, was die Uebrigen mit ober ohne Wiffen und mit oder wider Willen verschweigen. Der Berausgeber wird fich alles Ernftes befleißen, bag biefelbe feine Unwahrheiten, Berläumdungen oder entstellte Thatfachen enthalte, die Bahrheit bingegen offen und unverhüllt berichte, in einer Sprache, die von Unbefangenen eben fo wenig pobel= haft als höfisch befunden werden foll."

Eine tüchtige Reihe von Mitgliedern der jungen Schule aus fast allen Kantonen benutte dieselbe als ihr Organ; namentlich war sie von St. Gallen aus, von dem damaligen Staatsschreiber Baumgartner und Andern, fleißig bedient. Sie war, man kann es ohne Uebertreibung sagen, das einsslussreichste Blatt der Schweiz. Für Außerrhoden war sie ein Ereigniss; ein Schrecken für die Einen, ein Wecker und Ermuthiger für die Andern. Schon im März und wieder im November 1829 sah sich der große Rath durch die öffentliche Meinung dahin gedrängt, die Revision des Landbuches, das nun nahezu ein Jahrhundert alt geworsden war, in Berhandlung zu nehmen. Beinahe sämmtliche

Repräsentanten sprachen sich dahin aus, dass eine Revision allerdings wünschbar sein wurde, aber das Bolf wolle sie nicht (?), daher mit 18 gegen 15 Stimmen einstweilen -Tagesordnung beschlossen wurde! Aber der Wurf war ge= than, die "Appenzeller Zeitung" arbeitete fort, die öffent= liche Meinung wurde immer lauter. Als die Angelegenheit im Rath nicht vorwärts wollte, stieß Gr. Dr. Titus Tobler (1830) seinen "Rath am Kalfenborst" ab Stapel, eine Schrift von nur 36 Oftavseiten, aber mit großem Gehalte; sie zündete gewaltig und musste zünden; benn sie wirft ber Dbrigfeit mit durren Worten vor, dass fie bie Berfaffung mehrfach verlett habe. Sie rief eine Menge andere, theils beistimmende, theils entgegnende Flugschriften bervor, die bis tief ins Jahr 1834 hinein sich auf dem Kuße folgten, und als es mit der Revision im großen Nathe und an der Lands= gemeinde noch immer nicht geben wollte, griff die freisinnige Partei zu geharnischten Petitionen an Obrigfeit und Bolf. Im großen Rathe ging nun endlich ein Revisionsantrag (am 20. Jänner 1831) burch und so auch an ber barauf folgen= ben Frühlings = Landsgemeinde. Um 9. Mai bielt die von der Landsgemeinde und den Kirchhören zusammengesetzte, 45 Mit= glieder starte Revisionskommission ihre erste und den 3. August ihre fünfzehnte und lette Situng (über die Berfaffung).

Nun erst kommen wir zur Aufzählung und Prüfung bersienigen politischen Ideen, welche während der Berkassungswerhandlungen auftauchten und Gegenstand theils vorübersgehender, theils gründlicher, mitunter sogar bitterer Erörterung waren, so dass ein Landmann — offenbar ein Geistlicher — sich veranlasst sah, in einem eigenen Flugblatte die "herzliche Bitte" an seine Mitlandleute zu richten: überzeugt zu sein, "dass bürgerliche Eintracht, ein besonnenes, weises, ruhisges und christliches Benehmen, besonders jest, bei so gar vielem, große Gefahr Drohenden, unaussprechlich wichtig sei." — Aus Nachfolgendem wird sich ergeben, dass die durch die Wissenschaft und die Tagespresse in Umlauf gesetzen

Freiheitsideen nach ihrem Gehalte auch zu uns in die Berge vorgedrungen waren; dass sie ihre getreuen und energischen Vertreter auch im Nathe fanden und zulest, nach weitläufigen Kämpfen freilich, großentheils zur Geltung gelangten.

### 1. Der Kampf um vermehrte Volkssouveränität.

Im Jahre 1831 hatte die Bezeichnung "Liberale" und "Aristofraten" wirklich einen Sinn; wenn man den eigentslichen Inhalt des Kampfes untersucht, so charakterisirt sich derselbe wirklich als einen Kampf gegen die aus dem Sichsgehenlassen des Volkes hervorgewachsene Aristofratie. Heute hätte eine solche Aufschrift keinen Sinn mehr; denn man hat sich bereits wieder an eine so frische Demokratie gewöhnt, dass man hocharistofratische Gelüste belächeln, aber nie sich ihnen unterziehen würde.

Hier erweckt vor Allem ein negativer Kampf unser Interesse; nämlich das Bestreben, die veralteten, unbrauchs baren und verfänglichen Bestimmungen des Landbuches zu entsernen. Es wollte sich der Bürger sichern, dass nicht ein gewiegter Herr des Nathes, dem er unversehens auf ein Hühnerauge getreten, gegen ihn einen Landbuchsartisel in Anwendung bringe, der im Allgemeinen schon seit einem Menschenalter nicht mehr gehandhabt worden war. Wir könenen es uns nicht versagen, hier einige solcher Bestimmungen näher zu erwähnen:

Art. 47. "Daß gant Niemand überal kein Gelegen Gutt, es seye Aeker, Wiesen, Weiden, Weingarten, Holtz oder Feld, Item, weder Häuser, Scheuren, Städel, nach Schilling Gelt, auch Gelt Schulden und Zedel, gegen einem der nicht ein Landsmann ist, weder vertauschen, verkauffen, versetzen nach verspfenden solle, bey der Buß, so vil der Schift anlauft, und sol doch nicht gelten."...

Natürlich hatte der Verkehr nach außen eine folche Be=

stimmung längst überholt; sie war nur noch eine Versteine= rung, an der man sich möglicher Weise verstoßen konnte.

Art. 48. "Wann fürohin Gelegen Gutt außert unserem Land zu Erb falt, so soll fürs erste der nechste Mit Erb denselben Außlendischen Erben ansprechen, von Ihme es zu erkauffen, und so sie nicht mit einanderen deß einen möchten werden, soll gedachter Mit Erb durch die verordnete Schäßer in selbiger Nod oder Gegend, dasselbige Gutt, nach selbiger Zeit Schläg und läuffen schäßen laßen mögen."...

Auch dieser Artikel hatte ein freundlicheres, mehrfach verstragsrechtlich geordnetes Berhältniss mit andern Kantonen und Staaten hinter sich zurückgelassen.

Art. 82. "Wann eine Persohn unsers Lands mehr versthäte, dann sie zu bezahlen wüßte, sollen deß ersten unsere Landleüth, so sehr daßelbig Gutt gelangen mag, bezahlt wers den, darnach die Hindersäßen unsers Lands, und dann die nechsten Nachbahren"...

Der erweiterte Verkehr konnte längst nicht mehr in diese Schranken gebannt bleiben.

Art. 140. "Es sol auch kein gemachter Fried vor einem Monath abgetrunken werden, es soll auch Niemand kein Friesben abzutrinken geben, Es sepe dann deß Kl. Naths."

Ein verlorner Poften mittelalterlicher Gesetzgebung.

Art. 158. "Wann ein Todschlag gerichtet wird, so soll daß Gelt der Richtung, welches der Thäter geben muß, desnen folgen und werden, die daß ander deß Entleibten Hab und Gutt erben"...

Längst hatte die Verurtheilung andere Formen ange-

Art. 188. "Daß fürohin daßjenige Gelt so den Armen Sondersiechen zum guten Jahr, oder sonst gesteurt oder versehrt worden, nicht mehr under sie ins Gemein und gleich ausgetheilt werden solle, in Betrachtung, daß solches von etlichen und dem mehreren theil liederlich verpraßet und verssoffen worden"...

So viel nur zum Beleg, dass eine Revision des Landbuches hoch an der Zeit war, und dass der Landmann ein Interesse daran hatte, solche Kostslecken ausgemerzt zu sehen.

Ungleich wichtiger war der positive Kampf, d. h. das Bestreben, den neuen politischen Ideen grundgesetzliche Anserkennung zu verschaffen. Hievon wollen wir die Reliespunkte nun auch einzeln in Betracht ziehen.

a. Das Gesetgebungsrecht bes Bolfes. In Eingaben und Zeitungen, in der öffentlichen Diskuffion und im Rathssaale wurden der Obrigfeit schwere Vorwürfe ge= macht, bafe fie im Laufe ber Zeit ein gutes Theil ber Ge= setzgebung, Wahlen und Rechte dem Bolfe entwunden und zu eigenen Sanden gezogen habe; indem sie ohne Wiffen und Zustimmung bes Bolfes Gefete von eingreifender Bebentung gab und bem Landbuche einverleibte — ober auch nicht einverleibte und boch handhabte, indem sie Wahlen felbst ausübte, die von Alters ber dem Volke zustehen; in= bem fie über bas Staatsvermögen nach Gutdunken verfüge und mit den Rechnungen geheim thue 2c. Aeußerft intereffant find die Diskussionen bierüber, nicht allein in jener Abthei= lung, wo die frischen liberalen Kräfte, ein Tobler, ein Beim, ein Nagel, ein Walfer und viele Andere, die neuen ftaats= rechtlichen Ideen mit Geschick und Nachhaltigkeit, ja man darf man sagen, mit wirklicher Ueberlegenbeit, verfoch= ten, sondern auch ba, wo die Schüchternheit vor Ueberftur= zung warnte, und wo die erfahrnen Vertreter der Aristofratie pladirten. Man weiß, dass die Liberalen den Sieg davon= trugen, indem sie ben runden Sat ber neuen Berfaffung einverleibten : "Der landsgemeinde allein kommt es zu, auf verfassungemäßigem Wege neue Gefete zu machen und alte abzuändern ober abzuschaffen, so oft sie es für nöthig findet." Eben so bestimmt sichert die Berfassung ber Landsgemeinde die Wahlen. Damit war icon viel gethan.

Aber auch Verträge mit andern Staaten, namentlich Kapitulationen für fremden Kriegsdienst, soll die Obrigkeit

nicht ferner ohne Zustimmung der Landsgemeinde abschließen können; die Kompetenzen des Bundes freilich vorbehalten. Allerdings war der Art. 17 des Landbuches hierin deutlich genug; aber die "Herren" hatten denselben allmählich — vergessen. Gut war es, dass derselbe in handsester Form wieder aufgefrischt wurde. (Art. 1 der neuen Verfassung.)

b. Für Abschaffung des Nepotismus, der Memter= baufung, ber Titulaturen, ber bevorrechteten Reprasentanz wurde ebenfalls und mit Erfolg das ganze Gewicht guter Gründe in die Wagschale geworfen. Br. Dr. Beim fprach in der Konstituirungssitzung der Revisionskommission: "Befanntermaßen find uns Monarchien und Aristofratien mit rühmlichem Beispiele (in Abschaffung ber Titulaturen) voran= gegangen, und hoffentlich werden wir als Demofraten nicht binter ihnen zurücksteben wollen. hier ift ohnehin der Ort, wo der Grund zur Abschaffung aller unnügen Titulaturen gelegt werden mufe, und wenigstens fann in diefer Berfammlung von gar feiner Auszeichnung bes Ginten oder Un= dern mehr die Nede sein. Wir sind hier Alle gleich, Alle Deputirte des Bolfes zu einem und demfelben 3mede. Es fann mithin in diefer Berfammlung, ich fage es frei und offen, feine Rede mehr fein von "" Sochgeachten und Wohlweisen "", von "" Sochgeachten und Sochgeehrten"", im schroffen Gegen= sate von blogem Namensaufrufe. Ich trage baber barauf an, dass man sich des einfachen und bescheidenen Titels ""herr Prafident und meine herren"" begnüge." — Für Beibehaltung des orientalischen Gepränges erhob fich feine Sand, und die Gleichheit der Burger vor dem Gefete murde in der Verfassung garantirt, aber das Erbstück von "Hoch= geachteten" schleppt sich noch heute fort; eine spätere Zeit erft wird biefes Beug über Bord werfen.

Ausschluss der nächsten Blutsverwandten in Rath und Gericht wurde ebenfalls gefordert; man konnte keine beruhigende Garantie erblicken in Art. 29 des Landbuches, der

unter Anderm bestimmt: "Was Hab und Gut, Schulden und Kauf antrisst, was zu den anderen Kinden gefreündt ist, Schwäger und noch näher, sollen ausstehen, es komme von den Weiberen oder Bluts Freündschaft her." Etwas Anders ist es, von der Wählbarkeit ausgeschlossen zu sein, oder nur in Fällen von Betheiligung austreten zu müssen; das merkten die Führer der Fortschrittspartei gar wohl. Sie erreichten denn auch in Hauptsachen ihren Zweck; immerhin ist es noch tolerant genug, wenn wirkliche Schwäger in Gericht und Nath neben einander Six und Stimme haben dürfen! Hier blieb folglich mit Zeit und Gelegenheit noch etwas nachzuholen.

c. Bon den wichtigsten und bestrittensten Kapiteln eines war die Gewaltentrennung, besonders aber die Aufstellung eines eigenen Obergerichtes. Landeshauptmann Nagel (der spätere Landammann) sprach sich darüber eben so besonnen als bündig aus: "Er habe sich schon vor Monaten öffentlich für die Trennung der Gewalten ausgessprochen\*) und seitdem seine Ueberzeugung von der Nothewendigkeit derselben nicht im Mindesten geändert; er betrachte

<sup>\*)</sup> Er bezog sich auf seine im vorhergehenden Jahre herausgegebene Flugschrift: "Auch ein Wort über das appenzellische Landbuch, die im eidgenössischen Archiv liegende Versassungsurfunde 2c. Trogen, 1830. Meher und Zuberbühler." In berselben kommt folgendes schlagendes Argument vor; es wäre kann verantwortlich, dasselbe der Geschichte nicht aufzubewahren.

<sup>&</sup>quot;Wenn sich z. B. Jemand in einer Angelegenheit, die den Landsseckel betrifft, an seinem Recht gekränkt glaubt, so kann er, so wie es gegenwärtig steht, kein selbsiskändiges Gericht sinden, weil die verwaltende Behörde, die für den Landseckel zu sorgen hat, und die richterliche, die über den Gegenstand urtheilen soll, eine und dieselbe ist; es ist der große Rath, der in diesem Falle Partei und Richter zugleich ist; Partei, weil er seiner Berfügung wegen angegriffen wird, und Richter, weil er darüber Recht sprechen soll; derzenige also, der sich durch eine Berfügung des großen Rathes zu Gunsten des Landseckels im Nachtheil sindet, muss sein Recht vor dem nämlichen Rath, also vor derzenigen Behörde suchen,

sie als eines der wesentlichsten Mittel, durch welches der Einzelne für sein Recht die nöthige Gewährleistung sinden kann; auf ihr beruhe die Rechtssicherheit und eine seste, unzparteiische Handhabung der Gerechtigkeit, ohne welche keine wahre Freiheit bestehen könne; er wünsche daher, dass, wie durch die Versassung die Rechte der Gesammtheit, so auch durch die Auftellung eines von den andern Behörden gestrennten, selbstständigen Gerichtes die Rechte der Einzelnen gesichert werden. Er gebe zwar zu, dass die Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten nicht von allem Volke eingesehen werde und ein dieskälliger Antrag nicht überall Eingang sins den möge; es liege aber in der Pflicht der Kommission, das, was sie für gut und recht erkenne, vorzuschlagen und dann den Entscheid der Landsgemeinde anheim zu stellen."

Ein Obergericht von 13 Mitgliedern — die nicht zugleich Mitglieder des zweifachen Landrathes, noch des großen oder des kleinen Rathes, noch auch einer Gemeindebehörde sein dürfen — wurde allerdings in der Revisionskommission erstämpft, aber bekanntlich an der Landsgemeinde im Herbst 1831 zu Grabe gemehrt.

d. Der starre Amtszwang sollte gemildert werden; nicht mehr follten die Worte des Eides (Art. 12 des Landsbuches): "wozu Jedermann genommen wird, dass er das halte und genug thue, so sehr er mag, ungefährlich" — die Bedeutung haben, dass Einer, mit oder gegen seinen Willen,

vor seiner Gegenpartei; wenn nun seine Einwendungen kein Gehör sinden und der Rath bei seiner Bersügung beharrt, so kann dieser seinen Besschluss überdies noch in Anwendung bringen, denn er ist zugleich auch die vollziehende Gewalt und damit im ganzen Prozeß Alles in Allem, was doch wohl zu viel ist. Das gleiche Berhältniss erscheint auch in Fällen, wo der große Rath durch Wort oder Schrift geschmäht oder irsgend einer unrechten Handlung beschuldigt würde; auch da ist er, wenn er den Angreiser belangt, Partei und Richter zugleich."

Tags seines Lebens Amtsmann bleiben müsse. Landammann Dertli wollte vorsorgen, "dass das Amt den Mann nicht überlebe... Beamte, die es gar so lange bleiben, täuschen sich und Andere." Und Dr. Heim machte in seinem Botum die vortressliche Bemerkung: "Eine Beschränkung der Amtsbauer möchte ich nicht sowohl aus dem Grunde vertheidigen, weil eine zu lange Amtsdauer gerade schädlich ist, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil sie mit der individuellen Freiheit eines republikanischen Mannes im grellsten Widersspruche steht. Denn wenn Einer, sei es als Ortsvorsteher oder als Amtsmann, ich möchte sagen ewig gebraucht und an eine Stelle gebunden werden kann, so heiße ich das keine Freiheit und solch einen Mann keinen freien Bürger mehr."

Die Männer des Fortschrittes predigten tauben Ohren, der neue Eid verpflichtet wo möglich noch bestimmter als der alte die Bürger: "dass Jedermann das, wozu er sollte geswählt werden, annehme und thue, so gut er's kann und versmag." Gar ferne kann indess der Zeitpunkt nicht mehr sein, wo man den Amtszwang auf vernünstige Schranken zurücksführt; das Gefühl ist zu deutlich und zu allgemein, dass damit gegen die persönliche Freiheit gesündigt werde.

e. Engherzig, ausschließlich und schon den damaligen Vershältnissen zuwider waren noch die Verhältnisse über Landsrechtserwerb und Niederlassung, auch gegen Schweizersbürger anderer Kantone, und insonders gegen die Vefenner einer andern als der evangelisch-reformirten Konfession. Art. 19 des alten Landbuches ist ein qualifizirtes Stück Mittelalter und noch etwas mehr; 10 Jahre sollte ein "Hintersäh" im Lande gewohnt haben, bevor er um das Landrecht einsommen durste, 600 Gulden in den Landseckel bezahlen (nach der Tauschtraft des Geldes in jener Zeit eine schwere Summe), und dann "soll doch derselbige sein Leben lang weder in Gericht noch Rath genommen werden." Die Liberalen nah-men desshalb das Postulat erleichterten Landrechtserwerbs

und freier Niederlassung als einen Kernpunkt in ihr Pros

Man verlangte vielseitig, dass der Landsgemeinde das vorbehaltlose Recht eingeräumt werde, jeden Ehrenmann, wosher er auch sei und zu welcher Konfession immer er sich bestenne, in das Landrecht aufzunehmen. Man wies darauf hin, wie die Idee möglichst freier Niederlassung eine Ersungenschaft des Zeitgeistes sei, wodurch die Ausgleichung der Missverhältnisse in der Bevölkerung, in den Gewerben und Arbeitskräften ermöglicht werde; dass der Grundsatz der christlichen Berbrüderung förderlich sei; dass bereits viele Außerrhoder in andern, zum Theil fern gelegenen Staaten Bürger und glücklich seien, und dass man schon um desswillen moralisch verpslichtet sei, Gegenseitigkeit zu beobachten ze.

In dieser Richtung wurde zuletzt Bedeutendes erreicht (Art. 21 der 1834er Verfassung); denn fortan durfte unter bescheidenen Bedingungen Jedermann aufgenommen werden.

f. Gleichheit der Rechte der Bürger wurde nachstrücklich gefordert; aber dazu gab das Landbuch am wenigsten Anlass. Denn es hatte wohl 1747 kein Landbuch in der Schweiz, vielleicht kein Gesetzbuch in der Welt eristirt, welches so wenige Vorrechte des Ortes, der Geburt, des Standes, des Besüges 2c. einräumte, als das unserige. So weit Vorrechte bestanden, waren sie meistentheils neben und zuwider dem Landbuche aufgekommen. Man warf namentslich Trogen und Herisau Wahlvorrechte und den Geistlichen Standesvorrechte vor, und dann begehrten (neben Trogen und Herisau) einige Gemeinden Sitzungsort von Zentralsbehörden zu werden.

Unter Umständen, wie sie waren, getraute sich Niemand, die Nechtsungleichheit ernstlich zu vertheidigen, wenngleich es der stillen Liebhaber noch viele geben mochte. — Art. 13 der 1834er Verfassung frischt die Nechtsgleichheit wieder ziemlich bündig auf.

g. heiß mar ber Kampf um bas Nieberlassungsrecht und um die politischen Rechte ber Niedergelassenen. Es fehlte nicht an Flugschriften, die davor warnten; eine derselben nahm den Gegenstand zu ihrer alleinigen Aufgabe: "Ansich= ten eines Appenzellers über das Niederlassungsrecht anderer Schweizerburger zc. 1831." Verfasser und Druckort waren nicht angegeben, was die Schrift ichon allein zureichend charafterisirte. Unter ber Sand wollte man ber dinesischen Abschließlichkeit noch Vorschub leisten, aber offen mit Namens= unterschrift mochte man nicht mehr dazu steben. Aber die un= ermüdlichen liberalen Kämpen schwangen fräftig bas Schwert des Geistes über dem Haupte solcher Dunkelmänner. In der engern Kommission brachte man es zwar nicht weiter als zu dem Vorschlage: "Die evangelischen Schweizer haben das Recht, sich in unserm Kantone niederzulassen."... In der vollzähligen Kommission aber nahm die unterlegene Min= berbeit, unter Sekundang und Beifall ber tüchtigften Rrafte, ben Rampf mit aller Energie wieder auf. Go Dr. Beim. "Auch bei dieser Kommission bin ich wieder die Minderheit gewesen und - schäme mich nicht. Ich wünsche, bass jeder, jeder ehrenfeste Schweizer sich bei uns niederlassen könne. Aber nicht nur ich wünsche es, sondern auch die Speicher= gesellschaft, die Eingaben von Seiden und Wolfbalden, und sogar unsere Geistlichkeit brudt es als frommen Wunsch aus. Es ift, meine Berren, nicht nur uneidgenössisch und undrift= lich, es ist gegen alles Staats = und Bolferrecht; benn ich. als Protestant, fann mich in den stockfinstersten fatholischen Staaten, in Spanien, in Portugal, im Rirchenstaate, unter ber papftlichen Regierung felbft, niederlaffen, und wir follten nicht einmal so frei, so duldsam sein, wie diese? Unmöglich fann und darf diese Engherzigkeit länger fortbesteben; wir werden doch, will's Gott, ben Schweizern wenigstens dieses Recht angebeihen laffen wollen. Ja, meine Berren, ich fage es laut: ich rechne es mir zur Ehre an, in diesem Punkte die Minorität gewesen zu sein und ben Untrag gemacht zu

haben, dass ben Schweizern beider Konfessionen die Nieder= laffung gestattet werde" \*).

Landeshauptmann Ragel: "Nur ein gegenrechtliches Verhältniss ist gerecht und dem Ruten und der Ehre unsers Landes zuträglich. Biele unserer Landleute sind in andern Kantonen, bei Katholiken und Protestanten, angesessen und finden dort ihr Auskommen; wenn wir nun engherzig unsre Miteidgenossen andrer Konfession ausschließen, so würde den

<sup>\*)</sup> Heim hatte später in einer polemischen Schrift: "Antwort auf bie Einwendungen gegen ben Berfaffungsentwurf. Trogen, 1832" nicht unpassend an Folgendes erinnert:

<sup>&</sup>quot;Die Gegner ber freien Rieberlaffung werfen ben Freunden berfelben Gigennut vor. Beim Licht befeben, ift es wirklich fo. Das mufs aber Niemand franken, felbft wenn man ben Titel " Grofchen- und Batenmann" befommt. Religion und Tugend werben fogar aus Gigennut geubt. Und wie lacherlich! Die, welche bie Rieberlaffung nicht wollen, thun es ja auch aus Eigennut. Es kommt bier nur barauf an, welcher Eigennut von beiben ebler, iconer, für unfer Land nütlicher und vortheilhafter, welcher von beiben überhaupt ehrenfester, driftlicher, eidgenöffischer, weltbürgerlicher, und welcher endlich bem Gibe: bie Ehre und ben Ruten bes Landes zu forbern und ben Schaben zu wenden, in ber That und Wahrheit eber entspreche. Und bas sollte beim vernünftigen Menschen balb ausgemacht sein. Mich munbert's übrigens, wie Eltern, die mehrere Kinder haben und felbft, wenn Bermögen vorhanden ift, boch nicht wiffen können, ob nicht bas einte ober andere in ber Frembe fein Brob fuchen und verdienen muffe, ber freien Dieberlaffung abhold find und abhold fein können! " . . .

denen, welche fürchten, ihr alleinseligmachender resormirter Glaube könnte durch die freie Niederlassung Noth leiden, möchte ich zurusen: Habt keine voreilige und unnütze Angst und Furcht! Während den Fahren 1803 bis 1814 unter der Mediationsversassung, in einer Zeit, wo die Fabrikation gut und in der Blüthe war, haben sehr wenige Katholiken dieses Recht benutzt; wie viel weniger habt Ihr das jetzt in dieser für unser Land so verdienstlosen Zeit zu befürchten, wo man Tagslöhner der Hülle und Fülle sindet und auch alle andern Handwerke und Handthierungen besetzt und übersetzt sind. Denkt doch um Gottes willen, dass wir Schweizer — Eidgenossen sind und gegen die katholischen, wie gegen die resormirten die gleichen Rechte und Pflichten haben!"

Unsern in gleichem Maße die Niederlassung und die Ausübung ihrer Gewerbe anderswo erschwert. St. Gallen, wo so viele unserer Landleute wohnen, hat in seine Verfassung einen Artisel aufgenommen, der wahrscheinlich eine besondere Beziehung auf unser Land hat; hüten wir uns daher wohl, dem bisherigen Ausschluss fernern Bestand zu geben; die nachtheiligen Folgen davon würden bald genug auf unsern Kanton zurückfallen."

Sauptmann Buberbühler von Speicher: "Wir Protestanten halten uns im Allgemeinen für toleranter, als bie Ratholifen sind; bavon sollen wir Appenzeller nun einen Beweis geben und mit Duldung der Ratholifen vorangeben. - Betrübend für Jeben, ber bie Geschichte lieft, ift es, bafs bie Züricher nach ber Reformation so erbittert, so schonungs= los gegen die katholischen Miteidgenoffen verfuhren. hätten, anstatt Rache und Robbeit, Liebe und Dulbung bei ihnen gewaltet, so bin ich überzeugt, dass gegenwärtig die ganze Schweiz reformirt ware. Als Beweis beffen mag bienen, dass die freien Memter, Solothurn und Baden, welche sich schon zu der reformirten Religion bekannt hatten, auf bas Berfahren der Züricher wieder zur fatholischen zuruckfehrten. — Mit Innerrhoden, wenn uns dasselbe das Gegenrecht gestattet, fonnen wir nicht verlieren, sondern gewinnen. habe zwar feine Zedel in Innerrhoden, aber viele Landleute haben folde. Durch die gegenseitige freie Niederlaffung ware nicht nur ben Kapitalisten, sondern auch Manchem, der ein Gut in Innerrhoden kaufen wollte, gedient. — In Berudsichtigung bessen und ber Beschränkungen, die uns von St. Gallen und andern Kantonen vermöge der neuen Berfassungen gemacht werden fonnten, stimme ich zur freien Niederlassung mit Gegenrecht. Ich glaube zwar, bafs viele Landleute es nicht genehmigen werden; wenn ich aber bazu stimmen soll, was zu bes Landes Nugen ift, so kann ich Diejenigen, die die Katholifen nicht gern seben, nicht beachten."

Pfarrer Walser in Grub: "Ich stimme natürlich auch für unbedingte Niederlassung, wie man von mir erwarten wird. Ich habe auch die Ehre, in dem Ruf zu steben, als fei ich gleichgültig gegen die Religion und ließe Juden und Türken in unser Land herein; aber ich haffe nur das Pfaf= fenthum, ich verehre das Christenthum, - das ift aber ein so großer Unterschied, wie zwischen Himmel und Hölle. Das Berdienst unfrer Altwordern, dass fie die Ratholischen über= wunden und nach Innerrhoben gejagt haben, ift nicht groß. Ueberall, wo Religionsfriege gewesen sind, musste man doch wieder zu dem zurückfehren, was Jesus befohlen bat, näm= lich sich mit einander zu vertragen, wenn man auch unglei= der Ansicht ift. Man weiß selbst heut zu Tage noch nicht, wer Recht hat, die Katholiken oder die Reformirten; benn Beide berufen sich auf die Bibel, und der Beiland ift noch nie vom himmel herabgefommen, zu entscheiben; aber bas wissen mir deutlich aus dem Munde des Beilands felbst. bass wir Menschen alle, ohne Unterschied bes Glaubens, ein= ander lieben follen; in der Liebe besteht das Christenthum. Wenn man ausrechnen wollte, gab's gewiss eben so viele Rechtschaffene unter den Katholifen wie unter den Reformir= ten, und das Pfaffenwesen ift auch in Außerrhoden vor= handen. Nicht übersehen sollen wir, dass die wärmsten Freiheitsmänner, die jett in der Eidgenoffenschaft leben und sich für Volksfreiheit wehren, Katholische, hiemit auch die besten Christen sind; benn Christenthum und Freiheit ist eines und dasselbe. Schlechte Menschen soll man ausschließen, aber nicht Katholifen."

Auch in der Niederlassungsfrage konnten sich die Liberalen zuletzt gratuliren, sie vermochten in das Mittelalter eine Bresche zu rennen. Das Gesetz vom 29. April 1832 sagt kurz und bündig: "Die freie Niederlassung für die Schweiszer beider Konfessionen ist mit Vorbehalt des Gegenrechtes gestattet." Freilich müssen wir uns setzt noch fragen: wie es mit senen Schweizerbürgern zu halten sei, die keiner der "beiden Konfessionen" angehören; — und wie mit den Ausländern? Da hängt noch Alles von Willfür und Stimmung ab. Wir erwähnen dies bloß, um die Strebenden darauf aufmerksam zu machen, dass zu gelegener Zeit auch da noch Nacharbeiten wünschbar blieben.

## II. Der Kampf für gebung der Wehrfähigkeit.

Nicht nur im Innern sollte ber Kanton regenerirt, er sollte auch gegen Außen stark werden; nicht nur auf den Genuss der Freiheit sollte Bedacht genommen werden, sondern auch auf deren Bertheidigung im Falle ber Noth, um sie unversehrt auf die Nachfommen bringen gu können. "Bon einigen Landmännern" erschien bafür eine besondere Druckschrift, betitelt "Vorschläge über die Bewaffnung und llebung des Appenzellervolfes. Trogen, 1831." Sie sagt in ihrer vorwortlichen Adresse an den Revisions= rath: "Die Sache ist wichtig, wichtiger als jede andere, die Ihr behandelt; fie betrifft nicht, wie die andern Gesetze, nur ben möglichst ausgedehnten Genuss unserer Freiheiten, sonbern wo wir im Nothfalle die Mittel berzunehmen haben, dieselben zu schützen, damit uns nicht der gerechte Vorwurf unserer Nachkommen werde, versäumt zu haben, in Zeiten Kürsorge zu treffen, die von tapfern Ahnen ererbte Freiheit auch ihnen zu erhalten." Im Eingange heißt es weiter: "Wenn man weiß, dass seine Voreltern dieselbe (Freiheit) wiederholt gegen Uebermacht erfämpfen mufften; wenn man sieht, dass Viele neidisch auf seine Freiheiten hinsehen und sie misegonnen, jede Gelegenheit benuten möchten, ibm die= selben zu schmälern ober gar zu entreißen, so sollte bieraus bie Schlussfolgerung gezogen werden können, ber Wehrstand stehe bei ihm auf gleich hober Stufe mit bem Werthe ber Freiheit." . . .

Es wird dann im Verlauf der Schrift nachgerechnet, dass der Kanton nur 3300 taugliche Gewehre besitze, während er

beren 10,000 haben sollte, um für Fälle der Roth mindestens so Viele bewaffnen zu können, als gewöhnlich an die Landsgemeinde zu stimmen kommen. Jedermann, der eine Waffe tragen könne, sei zu Zeiten der Gefahr schuldig, einzustehen; "mit Fäusten im Sacke oder mit Worten schlägt man nicht den feigsten Tambour des feindlichen Heeres zusrück. Oder glaubt Ihr, Neutralitätserklärungen, Dokumente oder die Thaten der Ahnen gewährleisten die Freiheit? Nein,— nur das Handeln mit Wort und That im Sinne der Ahnen gewährleistet dieselbe; nur mit den Waffen in der Hand kann ein Volk beweisen, dass es frei sein und bleiben wolle."

Im Nathssaale machten sich ebenfalls ehrenwerthe Stimmen geltend, dass das Wehrwesen geregelt und wenigstens bis auf die Anforderungen des eidgenössischen Militärreglements von 1818 gehoben werde. Andern wollte dies schwer fallen, noch um so mehr, als verschiedene andere Stände, z. B. Schwyz und Appenzell-Innerrhoden, sich damit auch nicht sehr pressiren. Aber Landammann Dertli meinte: "thun wir, was uns unser Gewissen vorschreibt; erfüllen wir unsere Bundespslichten ohne Rücksicht auf andere Kantone", und siegte mit seinem Antrage, wonach "der zweissache Landrath die nöthigen Anordnungen zur Anwendung und Vollziehung des eidgenössischen Militär-Reglementes und der dahin einschlagenden Tagsatungsbeschlüsse zu tressen hat." (Art. 3 der neuen Verfassung.)

Natürlich kann dieser Zweig, so weit er Organisatorisches betrifft, fortan nur noch eine untergeordnete Ausmerksamkeit der Kantone in Anspruch nehmen, weil die Bundesgesetze das Wesentliche ordnen und auch der Wassenunterricht mehr und mehr Sache des Bundes wird. Von Seite der Kantone ist es mehr nur noch Vollzugs und wirthschaftliche Sache. Dessbalb fällt der Grund weg, uns hiebei länger aufzuhalten.

(Schlufe im nächsten Sefte.)